

## Die Natur der Aktiengesellschaft: Anmerkungen zum Bedeutungswandel einer aktienrechtlichen Schlüsselkategorie

Klages, Philipp

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Klages, P. (2008). Die Natur der Aktiengesellschaft: Anmerkungen zum Bedeutungswandel einer aktienrechtlichen Schlüsselkategorie. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2* (S. 5729-5736). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-153822>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

# Die Natur der Aktiengesellschaft – Anmerkungen zum Bedeutungswandel einer aktienrechtlichen Schlüsselkategorie\*

*Philipp Klages*

## Einleitung

Durch die Intensivierung des Wettbewerbs auf den Absatzmärkten, die Öffnung der Kapitalmärkte und die Internationalisierung der Eigentümerstrukturen haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für börsennotierte Aktiengesellschaften dramatisch verändert. Die Großunternehmen operieren in einem Umfeld, welches zunehmend von Marktkräften beherrscht wird. Die Barrieren, welche den Markt für Unternehmenskontrolle außer Kraft gesetzt hatten, sind weitgehend erodiert. Dadurch ist die Gefahr einer feindlichen Übernahme für zu niedrig bewertete Unternehmen zu einer realen Bedrohung geworden (Höpner/Jackson 2003). Die Großbanken haben große Teile ihrer Industriebeteiligungen verkauft und sich aus den Aufsichtsräten der Unternehmen zurückgezogen (vgl. Beyer 2003). Als Eigentümer wurden sie von angloamerikanischen Portfolioaktionären abgelöst, die den finanziellen Anlagezielen im Kreise der Anlegerschaft ein größeres Gewicht verleihen (Klages 2006). Die Manager deutscher Großunternehmen sind durch den Rückzug der Banken in größere Abhängigkeit von den Eigenkapitalgebern geraten und sehen sich in stärkerem Maße mit deren Renditezielen konfrontiert. Diesen Erwartungen haben sie mit der Implementierung von Shareholder Value-Strategien Rechnung getragen (Höpner 2003). Ein Blick auf die Gehaltsentwicklung deutscher Spitzenmanager in den 1990ern zeigt, dass diese in hohem Maße von der Hinwendung zu aktionärsorientierten Managementpraktiken profitiert haben (Beyer 2006; Höpner 2003). Neben materiellen Anreizen resultiert die Attraktivität kapitalmarkt-orientierter Strategien bei deutschen Managereliten aus der Diffusion Shareholder Value-orientierter Leitbilder (Beyer 2006).

In welchem Verhältnis stehen die genannten Veränderungen zur *rechtlichen* Infrastruktur der *Corporate Governance*? Unumstritten dürfte sein, dass es sich bei der Beziehung zwischen Wirtschaft und Recht nicht um ein einseitiges Determinationsverhältnis handelt, sondern um eine *wechselseitige Abhängigkeit*. Das Aktienrecht gibt den

---

\* Der Beitrag erscheint in einer längeren Fassung in einem von Jürgen Beyer und Stefanie Hiß herausgegebenen Sonderheft der Berliner Debatte Initial in der zweiten Hälfte des Jahres 2007.

Rahmen der inneren Ordnung von Aktiengesellschaften vor und konditioniert dadurch das Wirtschaftsverhalten der beteiligten Akteure und die Eigentümerstrukturen der Unternehmen (Gourevitch/Shinn 2005; La Porta u.a. 1999). Umgekehrt kann erwartet werden, dass der Strukturwandel der Corporate Governance verändernd auf das Aktienrecht einwirkt. Auf diese Wirkungsrichtung möchte ich mich in Folgenden konzentrieren. *Pars pro toto* diskutiere ich die Entwicklung des *Begriffes der Aktiengesellschaft* in der aktienrechtlichen Dogmatik während der letzten hundert Jahre.

### Zum Bedeutungswandel des deutschen Aktiengesellschaftsbegriffs in der juristischen Literatur

Wie hat die deutsche Aktienrechtsdoktrin auf die Vermarktlichung der deutschen Unternehmenskontrolle und den gewachsenen Einfluss der Portfolioaktionäre reagiert? Diese Problematik möchte ich anhand der Entwicklung des *Begriffes der Aktiengesellschaft* in der deutschen Rechtslehre zu klären versuchen. Die Verwendung des Begriffes der Aktiengesellschaft lässt sich danach unterscheiden, wie das Verhältnis der Aktionäre zur Aktiengesellschaft konzipiert wird, welche Implikationen sich hieraus für den managerialen Verantwortungsbereich ergeben und ob der Aktiengesellschaftsbegriff den Arbeitnehmern einen Mitgliedsstatus zuerkennt. Um diese Fragen zu beantworten, ist geschichtlicher Rückblick unverzichtbar.

Mit der Einführung des Normativsystems im Jahre 1870 wurden die Aktiengesellschaften von der staatlichen Konzessionspflicht befreit und nahmen den Charakter *privater* Gesellschaften an. Die zeitgenössische Rechtslehre hat die Aktiengesellschaft im Einklang mit dem damals in Deutschland einflussreichen Wirtschaftsliberalismus als *Kapitalsammelbecken* charakterisiert, welchem die Funktion zukam, private Sparmittel zu bündeln und in langfristiges Unternehmenskapital zu transformieren. Der Aktiengesellschaft gehörten diesem Begriffsverständnis zufolge neben den Anlageaktionären nur die als Unternehmer tätigen Gesellschafter oder Nichtgesellschafter (Vorstand) an (Raiser 1980; Rittner 1980; Schilling 1980). *Die Beschäftigten traten (ebenso wie Lieferanten, Abnehmer, Verbraucher usw.) nur als Markt- und Vertragspartner der Anteilseignergesellschaft in Erscheinung.* In diesem Sinne hat Karl Lehmann (1964) die Aktiengesellschaft in seinem erstmals 1898 erschienenen Lehrbuch *Das Recht der Aktiengesellschaften* als einen *Anlegerverband* konzipiert, welchen er aufgrund der Ausstattung mit Rechtspersönlichkeit zwar als »ein besonderes Wesen« (ebd.: 243) betrachtete, das als rechtliche Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens von den Gesellschaftern geschieden ist. Bei der Rechtsfähigkeit handelte es

sich nach der Auffassung der im 19. Jahrhundert populären *Fiktionstheorie* jedoch lediglich um eine juristische Konstruktion, die *als solche* strikt auf die Aktionärsinteressen bezogen bleibt. In wirtschaftlicher Hinsicht handelt es sich bei der Aktiengesellschaft deshalb stets um eine *Gesellschaft*, welche »nur um der Mitglieder willen und für die Mitglieder fungirt«. In ihrer Konzeptualisierung als Anlegerverband besitzt die Aktiengesellschaft keine selbstständigen, von den Interessen der Mitglieder losgelösten Zwecke (ebd.: 246). Letztlich ist die Aktiengesellschaft daher »nur das Rechtsgewand für eine den Interessen der Mitglieder dienende Vereinigung« (ebd.).

Die romanistische Fiktionstheorie wurde bereits im späten 19. Jahrhundert von den Germanisten um *Otto von Gierke* scharf kritisiert. Gierkes Ansicht nach ist die Rechtspersönlichkeit keine juristische Fiktion, sondern basiert auf dem sozialen Vorhandensein einer überindividuellen Verbandsexistenz, in die sich die Mitglieder einzufügen haben (Gierke 1902). Im Unterschied zu *Friedrich Carl von Savigny*, der das menschliche Individuum und dessen Freiheit ins Zentrum seiner Rechtslehre gestellt hatte, sah Gierke Individuen als Glieder einer umfassenden *Körperschaft*, die zu ihren Mitgliedern nicht nur individualrechtliche Beziehungen unterhält, sondern auch »gemeinheitliche« und »gliedmäßige« Rechtsbeziehungen (Gierke 1887: 142ff.). Im Hinblick auf die Aktiengesellschaft räumt Gierke jedoch ein, dass »der individualrechtliche Bestandtheil der Mitgliedschaft die *Struktur des gesamten Mitgliedschaftsverhältnisses* in höherem Maße als bei jeder anderen Gesellschaftsform bestimmt« (ebd.: 240, Herv.i.Org.).

Erst nach dem Ersten Weltkrieg wurden Gierkes Überlegungen im Hinblick auf die Aktiengesellschaft fruchtbar gemacht und erfolgreich gegenüber den anlegerorientierten Auffassungen von der Aktiengesellschaft in Stellung gebracht (zur folgenden Darstellung vgl. Laux 1998). Der Anstoß der Diskussion um die *Lehre vom Unternehmen an sich* ging von *Walther Rathenaus* Schrift *Vom Aktienwesen* (1917) aus. Die Lehre vom Unternehmen an sich stellt eine Reaktion auf den bereits vor dem Krieg begonnenen Strukturwandel des Aktienwesens dar: Der durch das Größenwachstum der Unternehmen eingeschlagene »Weg von der Familien- und Sozienunternehmung zur Großunternehmung« (Rathenau 1917: 11f.) und der hiermit verbundene Bedeutungsgewinn der Aktiengesellschaft für Staat und Gesellschaft haben Rathenau zufolge der bisherigen Bestimmung des Wesens der Aktiengesellschaft den Boden entzogen. Die vergrößerte Bedeutung der Aktiengesellschaften für Staat und Gesellschaft haben zur Konvergenz der berechtigten Interessen geführt. Dabei handelt es sich um die Interessen des Staates, der Aktiengesellschaft und die der langfristig orientierten Aktionäre. Die Interessen der »Spekulationsaktionäre« wurden demgegenüber als nicht berechtigt aufgefasst. In dieser Begriffsverwendung erscheint die Aktiengesellschaft nicht mehr länger als unselbstständiges Zuordnungsobjekt der Eigentumsrechte der Aktionäre (*Gesellschaft*), sondern als verselbststän-

digte Sozialeinheit (*Unternehmen*), welche in einen politischen und gesamtgesellschaftlichen Interessenzusammenhang eingegliedert ist. Folglich sahen die Juristen der Weimarer Republik das Management nicht allein im Dienste der Eigentümer stehen. Die Manager sind der damaligen Auffassung zufolge nur insoweit als Treuhänder der Aktionäre zu betrachten, als deren Interessen mit denen von Staat und Gesellschaft übereinstimmen.

Die rechtsdogmatische Subordination der Aktionäre unter ein politisch vermitteltes Unternehmen wurde von der nationalsozialistischen Jurisprudenz aufgegriffen und fand in der *Gemeinwohlklausel* ihre positivrechtliche Manifestation. Paragraph 70 Abs. 1 AktG 1937 statuiert: »Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern«. Während Rathenau den Arbeitnehmern noch keine besondere Berücksichtigung zukommen ließ, haben der Gesetzgeber und die Rechtslehre der »Gefolgschaft« einen Mitgliedsstatus verliehen. In diesem Sinne hat *Erich Fechner* (1942) die Aktiengesellschaft als *Sozialverband* definiert, zu dem neben den Aktionären und Managern auch die Arbeitnehmer gehören.

In Fortführung sozialverbandstheoretischer Auffassungen haben die Juristen der Nachkriegszeit das Aktienrecht zum *Recht der Unternehmensverfassung* ausgebaut und dadurch die begrifflichen Grundlagen für die *Einführung der Unternehmensmitbestimmung* gelegt. Die eng mit dem Kampf um den Unternehmensbegriff verknüpfte Mitbestimmungsdebatte wurde in den 1970er Jahren sowohl vom Gesetzgeber (Mitbestimmungsgesetz 1976) als auch vom Bundesverfassungsgericht (Mitbestimmungsurteil 1979) zugunsten sozialverbandlicher Auffassungen vom Aktienrecht entschieden. Hierbei ist gegenüber der Zeit vor 1945 eine Akzentverschiebung von den öffentlichen Interessen zu den Arbeitnehmerinteressen zu beobachten (Kunze 1980).

*Wolfgang Schilling* (1980) zufolge hat die Aktiengesellschaft durch die Mitbestimmung den Charakter eines *Aktienunternehmens* angenommen. Dabei handelt es sich um eine

»auf Dauer angelegte Vereinigung von Kapital (Anteilseigner), Arbeit (Belegschaft) und unternehmerischen Willen (Geschäftsleitung) zur Erzielung einer durch Teilnahme am Markt zu realisierenden materiellen Wertschöpfung, in der Regel mit Gewinnerzielungsabsicht, autonom in seiner Zielsetzung und Verwaltung und Kernstück einer freien Wirtschaftsordnung« (Schilling 1980: 137).

Während die Organisationseinheit des Unternehmens einschließlich der Belegschaft in der Lehmannschen Auffassung ein von der als Rechtssubjekt fungierenden Hauptversammlung getragenes Rechtsobjekt war, verwandeln *Werner Flume*, *Wolfgang Schilling* und *Thomas Raiser* das Unternehmen in ein Rechtssubjekt, zu dem neben dem Anlegerverband auch die Belegschaft gehört. Für die Unternehmensverwaltung ergibt sich aus dieser Konzeption, dass sie nicht gegenüber den Aktionären

verantwortlich ist, sondern gegenüber der Aktiengesellschaft »als gegenüber den Aktionären verselbständigte Wirkungseinheit« (Flume 1979: 63).

Auch wenn sich die unternehmensrechtlichen Auffassungen seit der Weimarer Republik ausgebreitet und sich als relevant für Gesetzgebung und Rechtsprechung erwiesen haben, sind deren Kritiker weder vor (Mestmäcker 1958; Rittner 1973) noch nach dem Mitbestimmungsurteil wirklich verstummt (Rittner 1980; Wiedemann 1980; Zöllner 1984). *Fritz Rittner* (1980) stellt die logische Problematik der Konzeptualisierung des Unternehmens als sein eigenes Rechtssubjekt heraus. Da das Unternehmen notwendig Objekt ist und sich daher nicht selbst tragen kann, kann als Unternehmensträger bzw. als Subjekt nur die Aktiengesellschaft in Frage kommen (so auch Wiedemann 1980). Gegen den Geist des Mitbestimmungsurteils und den hierdurch legitimierten Aktiengesellschaftsbegriff plädiert *Herbert Wiedemann* (1980) für eine aktienrechtliche Unternehmensordnung, die die »gedankliche Einheit von Eigentums- und Unternehmensherrschaft« (ebd.: 298) herausstellt und den Vorstand als Treuhänder des Aktionärsvermögens begreift (ebd.). Der Sozialverbandstheorie der Aktiengesellschaft hält Wiedemann entgegen, dass die Heterogenität der beteiligten Akteure zu groß sei, um von einer für einen Sozialverband charakteristischen Gleichbehandlung der Verbandsmitglieder ausgehen zu können. Die von einem Verband vorausgesetzte gemeinsame Zielsetzung rückt durch die Hinzuziehung weiterer Interessengruppen in weite Ferne (so auch Rittner 1973: 299).

Ihren wirklichen Durchbruch hat die Rückbesinnung auf den anlegerorientierten Aktiengesellschaftsbegriff jedoch erst mit der Rezeption der in den USA entwickelten *ökonomischen Analyse des Rechts* erfahren (Assmann u.a. 1978; Fleischer 2001; Schäfer/Ott 2005). Die von der Institutionenökonomik in die Rechtswissenschaft diffundierte Lehre löst die Aktiengesellschaft in ein Netzwerk freiwilliger Vertragsbeziehungen zwischen Produktionsfaktoren (*nexus of contracts*) auf (in Deutschland unter Bezugnahme auf die amerikanischen Referenztexte: Bonin 2004; Eidenmüller 2001; Hopt 1998; Kübler 1998, 1999; Schäfer/Ott 2005; Schilling 1980; Spindler 1998; Walz 1993). In Absetzung vom körperschaftlichen Begriffsverständnis betonen die Vertreter der ökonomischen Analyse des Aktienrechts den fiktiven Charakter der juristischen Person (Easterbrook/Fischel 1991; Kraakman u.a. 2004). Hiermit schließen sie an die deutsche Tradition der Fiktionstheorie an.

Der *nexus of contracts*-Begriff trägt der engen Kopplung von Manager- und Aktionärsinteressen in größerem Maße Rechnung als der sozialverbandliche Begriff, welcher das Aktienunternehmen zwischen Manager und Aktionäre gestellt hatte. Durch die Eskamotierung der aktiengesellschaftlichen Entität stellen die Vertreter von »Law & Economics« eine direkte Beziehung zwischen Managern und Aktionären her. Als begriffliche Ergänzung dient hierzu die ebenfalls aus der ökonomischen Analyse des Rechts entlehnte *principal-agent*-Terminologie (z.B. Hopt 1993). Mit der begrifflichen Auflösung des Sozialverbands verlieren die Arbeitnehmer ihren Mit-

gliedsstatus. Wie Gläubiger und Zulieferer werden sie als Vertragspartner betrachtet, die der juristischen Person in einer rein vertraglichen Beziehung gegenüberstehen. Hierin offenbart der *nexus of contracts*-Begriff seine Wesensverwandtschaft mit dem im deutschen Rechtsdenken lange präsenten Begriff des Anlegerverbands.

## Schlussfolgerungen

Der Begriff der Aktiengesellschaft hat im Laufe der Rechtsgeschichte unterschiedliche Bedeutungszuschreibungen erfahren, die mit wechselndem Erfolg um die Interpretationshoheit in der Rechtslehre konkurriert haben. Die liberale Auffassung von der Aktiengesellschaft als *Anlegerverband* wurde in der Weimarer Republik durch die *Lehre vom Unternehmen* an sich in Frage gestellt. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung haben die Auffassung von der Aktiengesellschaft als *Sozialverband* während des Nationalsozialismus und nach dem Zweiten Weltkrieg aufgegriffen und dadurch die Arbeitnehmer zu Mitgliedern der nunmehr als Unternehmen konzipierten Aktiengesellschaft gemacht. Die Vertreter anlegerorientierter Auffassungen waren jedoch während des gesamten Zeitraums diskursiv präsent und haben den Aufstieg des Unternehmensrechts kritisch begleitet. Gegen den zwischenzeitlich erfolgreicheren Sozialverbandsbegriff konnten sie sich jedoch erst angesichts des eingangs angesprochenen Strukturwandels der Corporate Governance behaupten. Die Veränderungen in der Unternehmensrealität kamen einer Aufkündigung des Nachkriegs-Konsenses zwischen Managern, strategischen Großaktionären und Arbeitnehmern gleich. Die Vertreter aktionärsorientierter Auffassungen haben das Auseinandertreten von Rechtslehre und wirtschaftlicher Realität dazu nutzen können, unternehmensrechtliche Ansätze zu diskreditieren und vertragstheoretischen Konzeptionen wieder größeres Gewicht zu verschaffen. Hierbei konnten sie von einer aus der amerikanischen Institutionenökonomik resultierenden Innovation Gebrauch machen: der Vorstellung von der Aktiengesellschaft als einem Set von Verträgen zwischen Produktionsfaktoren. Dieser Begriff wurde von den Vertretern aktionärsorientierter Auffassungen im Laufe der 1980er und 1990er Jahre nach Deutschland importiert. Bemerkenswert ist die Verwandtschaft des *nexus of contracts*-Begriffes sowohl mit Savignys Fiktionstheorie als auch mit Lehmanns Begriff des *Anlegerverbandes*. Der von Karl Lehmann vertretene Begriff des Anlegerverbands blieb neben der Lehre vom Unternehmen an sich und den hieraus entstehenden Sozialverbandstheorien als deren Widerpart präsent und konnte angesichts der Veränderungen in der Unternehmensrealität (im Gewande eines Rechtstransfers) reaktiviert werden.

## Literatur

- Assmann, Heinz-Dieter/Kirchner, Christian/Schanze, Erich (1978), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Kronberg.
- Beyer, Jürgen (2003), »Alle Macht dem Markt? Fallstudien zur Abwicklung der »Deutschland AG«, in: Streeck, Wolfgang/Höpner, Martin (Hg.), *»Deutschland AG« a.D.: Deutsche Bank, Allianz und das Verflechtungszentrum großer deutscher Unternehmen*, Frankfurt a.M., S. 118–146.
- Beyer, Jürgen (2006), »Eliten in der Berliner Republik: Gesellschaft, Politik, Ökonomie«, in: Münkler, Herfried (Hg.), *Vom Netzwerk zum Markt? Zur Kontrolle der Managementelite in Deutschland*, Frankfurt a.M., S. 177–198.
- Bonin, Gregor von (2004), *Die Leitung der Aktiengesellschaft zwischen Shareholder Value und Stakeholder-Interessen*, Baden-Baden.
- Easterbrook, Frank H./Fischel, Daniel R. (1991), *The Economic Structure of Corporate Law*, Cambridge.
- Eidenmüller, Horst (2001), »Kapitalgesellschaftsrecht im Spiegel der ökonomischen Theorie«, *Juristenzeitung*, Jg. 56, H. 21, S. 1041–1096.
- Fechner, Erich (1942), *Die Treuebindungen des Aktionärs*, Weimar.
- Fleischer, Holger (2001), »Grundfragen der ökonomischen Theorie im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht«, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, Jg. 29, H. 1, S. 2–32.
- Flume, Werner (1979), »Festschrift für Günther Beitzke zum 70. Geburtstag«, in: Sandrock, Otto (Hg.), *Unternehmen und juristische Person*, Berlin, S. 43–66.
- Gierke, Otto von (1887), *Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung*, Berlin.
- Gierke, Otto von (1902), *Das Wesen der menschlichen Verbände. Rede bei Antritt des Rektorats gehalten in der Aula der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität*, Berlin.
- Gourevitch, Peter A./Shinn, James (2005), *Political Power & Corporate Control. The New Global Politics of Corporate Governance*, Princeton.
- Höpner, Martin (2003), *Wer beherrscht die Unternehmen? Shareholder Value, Managerherrschaft und Mitbestimmung in Deutschland*, Frankfurt a.M.
- Höpner, Martin/Jackson, Gregory (2003), »Alle Macht dem Markt? Fallstudien zur Abwicklung der »Deutschland AG«, in: Streeck, Wolfgang/Höpner, Martin (Hg.), *Entsteht ein Markt für Unternehmenskontrolle? Der Fall Mannesmann*, Frankfurt a.M., S. 147–168.
- Hopt, Klaus J. (1993), »Aktionärskreis und Vorstandsneutralität«, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, H. 4, S. 534–566.
- Hopt, Klaus J. (1998), »Gestaltungsfreiheit und Gesellschaftsrecht«, in: Lutter, Marcus/Wiedemann, Herbert (Hg.), *Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht in Europa. Generalbericht*, Berlin, S. 123–147.
- Klages, Philipp (2006), »Zwischen institutioneller Innovation und Reproduktion. Zum Wandel des deutschen Corporate Governance-Systems in den 1990ern«, *Berliner Journal für Soziologie*, Jg. 16, H. 1, S. 41–58.
- Kraakman, Reinier/Davies, Paul/Hansmann, Henry u.a. (2004), *The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach*, New York.
- Kübler, Friedrich (1998), *Gesellschaftsrecht. Die privatrechtlichen Ordnungsstrukturen und Regelungsprobleme von Verbänden und Unternehmen. Ein Lehrbuch*, Heidelberg.
- Kübler, Friedrich (1999), »Festschrift für Wolfgang Zöllner«, in: Lieb, Manfred u.a. (Hg.), *Shareholder Value: Eine Herausforderung für das deutsche Recht*, Köln, S. 321–335.



- Kunze, Ott (1980), »Zum Stand der Entwicklung des Unternehmensrechts«, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht*, Jg. 144, S. 100–135.
- La Porta, Rafael/Lopez-de Silanes, Florencio/Shleifer, Andrei (1999), »Corporate Ownership Around The World«, *Journal of Finance*, Jg. 54, H. 2, S. 471–517.
- Laux, Frank (1998), *Die Lehre vom Unternehmen an sich. Walther Rathenau und die aktienrechtliche Diskussion in der Weimarer Republik*, Berlin.
- Lehmann, Karl (1964), *Das Recht der Aktiengesellschaften*, Aalen.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim (1958), *Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre*, Karlsruhe.
- Raiser, Thomas (1980), »Unternehmensziele und Unternehmensbegriff«, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht*, Jg. 144, S. 206–231.
- Rathenau, Walter (1917), *Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung*, Berlin.
- Rittner, Fritz (1973), *Die werdende juristische Person*, Tübingen.
- Rittner, Fritz (1980), »Aktiengesellschaft oder Aktienunternehmen? Zu Wolfgang Schillings Lehre vom Aktienunternehmen (ZHR 144 (1980) 136ff.) mit einem Anhang zu Werner Flumes Identifikationstheorie«, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht*, Jg. 144, S. 330–337.
- Schäfer, Bernhard/Ott, Claus (2005), *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, Berlin.
- Schilling, Wolfgang (1980), »Das Aktienunternehmen«, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht*, Jg. 144, S. 136–144.
- Spindler, Gerald (1998), »Deregulierung des Aktienrechts«, *Die Aktiengesellschaft*, Jg. 43, H. 2, S. 53–74.
- Walz, Rainer W. (1993), »Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts«, in: Ott, Claus/Schäfer, Bernhard (Hg.), *Privatautonomie oder rechtliche Intervention bei der Ausstattung und Änderung von Gesellschaftsrechten?*, Heidelberg, S. 50–75.
- Wiedemann, Herbert (1980), *Gesellschaftsrecht. Ein Lehrbuch des Unternehmens- und Verbandsrechts*, München.
- Zöllner, Wolfgang (1984), *Kölner Kommentar zum Aktiengesetz. Einleitungs-Band*, Köln.